

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Deutschland-Flaggen während der Fußball-EM?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 11.04.2024 - Drs. 19/4042, an die Staatskanzlei übersandt am 15.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 16.05.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nachdem es Polizisten in Berlin unter Verweis auf die Neutralitätspflicht von Beamten ausdrücklich untersagt wurde, zur Fußball-Europameisterschaft in Deutschland eine Deutschlandflagge an ihren Fahrzeugen, Uniformen oder sich selbst anzubringen, fragte die Wochenzeitung *Junge Freiheit* die Regelung anderer Länder ab. Niedersachsen erklärte dem Bericht zufolge, es habe noch keine Beschäftigung mit der Frage stattgefunden¹.

In Niedersachsen wurde und wird vor Polizeigebäuden gelegentlich die „Regenbogenflagge“ gehisst. Das Zeichen des Regenbogens verwenden der DFB und staatliche Behörden bewusst zur eigenen politischen Positionierung auch bei Spielen gegen andere Nationen (z. B. bei einem Länderspiel gegen Ungarn²).

1. Wird es niedersächsischen Polizisten während der Fußball-Europameisterschaft möglich sein, sich und ihre Dienstfahrzeuge mit Deutschlandflaggen zu versehen? Falls nein, warum nicht?

Das Tragen von „Fan-Artikeln“ bzw. Anbringen von Deutschlandflaggen durch Beamtinnen und Beamte der Schutzpolizei an ihrer Dienstkleidung ist bereits aufgrund des RdErl. d. MI vom 29.01.2024 („Bekleidungs Vorschrift für die Polizei des Landes Niedersachsen“) - 21.31-03024 - (Nds. MBl. 2024 Nr. 58) - VORIS 21022 - ausgeschlossen. So untersagt zum einen Ziffer 2.1 des vorgenannten Erlasses das Tragen von Dienstkleidung in Verbindung mit ziviler Bekleidung. Zum anderen ist darin abschließend geregelt, welche Abzeichen und Anstecknadeln an der Dienstkleidung getragen werden dürfen (vgl. Ziffer 3 i. V. m. Anlage 2 der „Bekleidungs Vorschrift für die Polizei des Landes Niedersachsen“). Die Deutschlandflagge fällt nicht darunter.

Zudem ist das Anbringen von Deutschlandflaggen auch aus einsatztaktischen Gründen nicht vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Ausrichtung der diesjährigen Fußball-Europameisterschaft (EM) der Männer wird auch abseits der EM-Stadien mit einer Vielzahl von anlassbezogenen Veranstaltungen gerechnet. Die Aufgabe der niedersächsischen Polizei ist es dabei, insbesondere durch eine erhöhte Präsenz, die Sicherheit dieser Veranstaltungen zu gewährleisten. Im Rahmen anlassbezogener Einsätze, die sich auch unter Anhängerinnen und Anhängern unterschiedlicher Nationen entwickeln können, und bei denen die Polizei im Einzelfall deeskalierend wirken muss, sollte die amtliche Funktion der Beamtinnen und Beamten im Vordergrund stehen. Die Akzeptanz und das Vertrauen der Menschen, auch etwaiger Fußballfans aus anderen Nationen, die Deutschland für

¹ <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/wo-polizisten-zur-em-keine-deutschlandfahne-tragen-duerfen/>

² <https://www.sueddeutsche.de/sport/neuer-regenbogenbinde-kapitaensbinde-uefa-ueberpruefung-1.5328170>

die EM besuchen, in die Arbeit der Polizei hat einen hohen Stellenwert. Das gilt nicht nur im Rahmen dieses sportlichen Großereignisses.

2. Sieht die Landesregierung einen Widerspruch zwischen der Pflicht zur Neutralität der Amtsausübung und dem Zeigen der Deutschlandflagge während der Europameisterschaft oder zu anderen Zeitpunkten? Falls ja, wird um eine begründete Antwort gebeten.

Die Neutralitätspflicht der Beamtinnen und Beamten aus § 33 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) stellt eine Konkretisierung der allgemeinen Treuepflicht als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz) dar und gehört neben dem sogenannten Mäßigungsgebot aus § 33 Abs. 2 BeamStG zu den aus dem Dienst- und Treueverhältnis resultierenden Hauptpflichten der Beamtinnen und Beamten. Diese Kernpflicht der Beamtinnen und Beamten ist auch in Artikel 60 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung noch einmal ausdrücklich verfassungsrechtlich verankert worden.

Beamtinnen und Beamte haben ihr Amt und ihre Aufgaben aufgrund der Neutralitätspflicht unparteiisch und nur nach sachlichen Gesichtspunkten auszuüben. Auch müssen sich Beamtinnen und Beamte nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhalt eintreten. Diese Konkretisierung der Treuepflicht meint, dass sich Beamtinnen und Beamte gerade nicht neutral gegenüber den Grundwerten und der Verfassung verhalten dürfen, sondern aktiv für diese eintreten sollen.

Das Zeigen der deutschen Bundesflagge, die in Artikel 22 Abs. 2 des Grundgesetzes definiert ist, steht nicht im Widerspruch zur Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten in ihrer Ausprägung als Neutralitätspflicht. Vielmehr handelt es sich bei der Bundesflagge um ein Symbol, welches die freiheitliche demokratische Grundordnung versinnbildlicht und eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem Staat und seinen verfassungsrechtlichen Grundwerten ermöglicht.

Dennoch kann - aus den in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Erwägungen - eine dienstliche Anordnung, die die Untersagung des Anbringens der Bundesflagge zum Inhalt hat, geboten sein, um die Integrität der Beamtinnen und Beamten bei ihrer Amtsausübung, die allein nach sachlichen Gesichtspunkten und ohne Ansehung der Person zu erfolgen hat, vor allem durch ein einheitliches Erscheinungsbild nach außen zu manifestieren.

3. Gibt es andere Berufsgruppen im öffentlichen Dienst, denen es untersagt wird, während der Dienstzeit grundsätzlich oder zu bestimmten Anlässen Deutschlandflaggen zu zeigen? Falls ja, welchen und aus welchen Gründen?

Nein. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wird es Vorgaben für Polizeibeamte im Hinblick auf die Verwendung von „Regenbogen“-Symbolen während der Fußball-EM und zu anderen Zeiten geben? Falls nein, wird - insbesondere vor dem Hintergrund des Aufeinandertreffens der deutschen und der ungarischen Nationalmannschaft in der Vorrunde der Fußball-EM - um eine begründete Antwort auch im Hinblick auf das Neutralitätsgebot gebeten.

Über die bei der Antwort zu Frage 1 geschilderten Vorgaben hinsichtlich der Dienstkleidung hinaus bestehen keine weiteren Vorgaben. Ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot ist bei der Verwendung von „Regenbogen“-Symbolen durch Angehörige der Polizei Niedersachsen im Übrigen nicht erkennbar. Vielmehr stellt das Symbol ein Zeichen für Freiheit, Toleranz, Akzeptanz und Diversität dar und bringt somit die in unserer demokratischen Gesellschaft gelebten Werte zum Ausdruck. Trägerinnen und Träger des „Regenbogen“-Symbols positionieren sich aktiv gegen Rassismus, Homophobie, Sexismus, Gewalt und Hass.

Darüber hinaus kommt der Polizei als wesentliche Garantin der öffentlichen Sicherheit auch hinsichtlich des Schutzes von LSBTIQ-Personen, und damit insbesondere auch hinsichtlich des

Aufbaus von Vertrauen in die Polizei als Schutzinstitution für LSBTIQ-Personen, eine besondere Bedeutung zu. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beinhaltet, dass alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität, in Freiheit und Selbstbestimmung und ohne Angst leben können.